

Satzung

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Ulm isst gut“.
2. Der Sitz des Vereins ist Ulm.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Verbraucher-, tier- und Umweltschutzes sowie einer modernen Regional- und Heimatpflege durch Bildung eines regionalen Netzwerkes von Lebensmittelerzeugern, Händlern, Gastronomen und Verbrauchern.
2. Der Satzungszweck wird erreicht insbesondere durch
 - a. die Durchführung eines jährlich stattfindenden Aktionstages „Ulm isst gut“,
 - b. die Beteiligung an weiteren Veranstaltungen zum Thema Lebensmittel in der Region Ulm/Neu-Ulm/Alb-Donau,
 - c. Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit über die Folgen unterschiedlicher Ernährungs- und Verbrauchsgewohnheiten, insbesondere für die eigene Gesundheit, den Hunger in der Welt, das Tierwohl und die Umwelt einschließlich dem Klima,
 - d. Kooperationen mit Bildungseinrichtungen und anderen am Vereinszweck interessierten Gruppen.
3. Übergeordnete Ziele des Vereins sind
 - a. der Entfremdung von Erzeugern und Verbrauchern in der Region Ulm/Neu-Ulm/Alb-Donau entgegen zu wirken,
 - b. die Förderung einer regionalen Land- und Lebensmittelwirtschaft, die für Fairness, sorgsame Herstellungsprozesse, einen respektvollen und artgerechten Umgang mit Tieren sowie eine gentechnikfreie und umweltschonende Produktion steht,
 - c. die Förderung von verantwortungsvollen Kaufentscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher, unter Berücksichtigung von Aspekten des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vorstand wird

ermächtigt, den § 2 so zu bearbeiten, dass er die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können ausschließlich geschäftsfähige natürliche Personen werden.
2. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in erheblicher Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag in Zahlungsverzug ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Berufung bei der Schiedskommission einlegen. Für die Einlegung der Berufung genügt die Anrufung eines Mitglieds der Schiedskommission. Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Monaten nach Einlegung der Berufung über den Ausschluss. Ihr Beschluss ist für den Vorstands und das Mitglied bindend.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Schiedskommission.

§ 7 Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes mit Liquiditätsplan, Buchführung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Ausschüsse einrichten und deren Mitglieder benennen.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für den Verein berufen und abberufen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes, von zwei Kassenprüfern, der Schiedskommission.
 - Beschlussfassung über Anträge, Änderungen der Satzung, sowie Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich -möglichst vor dem 30. Juni desjeweiligen Jahres- statt. Sie werden vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder von zwei Mitgliedern des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Ergänzungsanträge stellen. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn die Convivienleiterversammlung es beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des geforderten Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 11 Beschlussfassung und Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 3/4 erforderlich.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erreicht hat.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vereinsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen eine/einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Die Schiedskommission entscheidet über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein, sowie über weitere ihr von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand: 02. Februar 2015